

# Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet der inneren Neuöttinger Straße

Die Stadt Altötting erläßt gem. §§ 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 2. Februar 1965 Nr. II A 2 d - IV B 6 - 15500 b 69 diesen Bebauungsplan als

## S a t z u n g

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt alle an die Neuöttinger Straße angrenzenden Grundstücke zwischen dem Kapellplatz und den Grundstücken Flst.-Nr. 372 und 1134/2 einschließlich.

Ausgenommen ist der Friedhof St. Michael.

### § 2

#### Bauweise

Für die Hauptgebäude wird die dreigeschossige und geschlossene Bauweise festgesetzt. Die festgesetzte Geschoßzahl ist zwingend. Ausnahmen für eine viergeschossige Bauweise sind nur dann möglich, wenn bereits bestehende Baukörper einander angeglichen werden sollen. Die Baulücke zwischen den Gebäuden Neuöttinger Straße 30 und 32 darf nicht bebaut werden.

### § 3

#### Baulinie

Baulinie ist der dem Grundstück zugewandte tatsächliche Gehsteigrand.

### § 4

#### Dachneigung

Die Dachneigung darf nur zwischen 22 und 25 Grad betragen.

### § 5

#### Firstrichtung

Die Firstrichtung wird parallel zum Straßenverlauf festgesetzt.

### § 6

#### Grund- und Geschoßflächenzahl

Bei dreigeschossiger Bebauung darf die mögliche Grund- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....

Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes am 9.03.1965 rechtsverbindlich geworden.